



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 25

Freitag, den 21. Juni

2013

## INHALT:

### A Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden ..... 113

### B Bekanntmachungen der Gemeinden

5. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden vom 20.03.2012 ..... 113

9. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden vom 17.12.1992 ..... 113

## A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

### Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die TenneT Offshore GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, hat einen Antrag nach § 68 WHG zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens, Gewässerverfüllung, Gewässerherstellung und Herstellung von Dammstellen mit Verrohrung in der Gemarkung Borssum, Flur 9, Flurstücke 2/1 und 2/2 und in der Gemarkung Borssum, Flur 11, Flurstücke 3, 4, 5 und 6, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Emden, den 18.06.2013

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### 5. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden vom 20.03.2012: Ergänzung § 12 Abs. 2 Buchst. l, Ergänzung § 15 Abs. 1 Buchst. g, Ergänzung § 18 Buchst. a Nr. 3 und Buchst. d, Änderung § 15 Abs. 2

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 11.06.2013 nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden beschlossen:

#### § 12 Abs. 1 Buchstabe l), § 15 Abs. 2 Buchst. g) und § 18 Buchst. d):

Baumgrabstätten für Urnen

#### § 18 Buchst. a) Nr. 3:

(...) Die Gedenkplatte wird von den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung beschafft und auf der vorhandenen Stele angebracht.

#### § 18 Buchstabe d): Baumgrabstellen für Urnen

#### Zu d):

1. Baumgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstellen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird. Eine Nutzungsrechtsverlängerung auf Antrag ist möglich.
2. Es kann pro Grabstelle eine Urne bestattet werden. Im Bestattungsfall können zwei nebeneinander liegende Grabstellen erworben werden.

3. Eine namentliche Kennzeichnung der Bestatteten kann auf einem vorhandenen Grabstein erfolgen.
4. Die Unterhaltung der Baumgräber für Urnenbestattungen obliegt der Friedhofs-Verwaltung. Grabschmuck ist am Gedenkstein abzulegen.
5. Das Bepflanzen der Grabstellen oder das Ablegen von Grabschmuck außerhalb der vorgesehenen Stelle am Grabmal durch Friedhofsbesucher ist nicht erlaubt. Sollte dennoch Bepflanzungen vorgenommen oder Grabschmuck vorhanden sein, werden die Pflanzen oder andere Gegenstände von den Friedhofsbiensteten bei erforderlichen Pflegegängen abgeräumt und ersatzlos entsorgt.

#### § 15 Abs. 2:

Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit den Erwerbern festgelegt wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts auf Antrag ist möglich. (...)

Norden; 13.06.2013

#### Stadt Norden

Die Bürgermeisterin

### 9. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden vom 17.12.1992

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. 31/2010, S. 353), zuletzt geändert Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. 32/2012, S. 589)

hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 11.06.2013 nachfolgende Änderung des Gebührentarifs beschlossen:

### 1. Benutzungsgebühren je Einzelgrab

#### Reihengräber

1.1 Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	725,00 €
1.2 Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	295,00 €

#### Wahlgräber

1.3 Nutzungsrecht je Einzelstelle	785,00 €
1.4 Nutzungsrechtsverlängerung je Einzelstelle/Jahr	26,00 €
1.5 Nutzungsrecht Rasengrab in parkähnlicher Lage	1.580,00 €
1.6 Nutzungsrechtsverlängerung für Rasengrab / Jahr	63,00 €

#### Urnengräber

1.7 Urnenreihengrab	400,00 €
1.8 Urnenwahlgrab	495,00 €
1.9 Nutzungsrechtsverlängerung Urnenwahlgrab / Jahr	25,00 €
1.10 Urnengrab ohne Kennzeichnung	510,00 €
1.11 Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Pflege und Kennzeichnung	650,00 €
1.12 Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Pflege ohne Kennzeichnung	650,00 €
1.13 Nutzungsrechtsverlängerungen zu 1.11 bzw. 1.12 / Jahr	33,00 €
1.14 Urnengrab auf der Obstwiese	1.170,00 €
1.15 Baumgrabstelle für eine Urne	650,00 €
1.16 Nutzungsrechtsverlängerung Baumgrabstelle / Jahr	33,00 €

#### Erbgräber

1.17 Veranlagung für die Dauer von 10 Jahren pro Jahr und Stelle	16,50 €
--	---------

#### 2. Grabherstellung

2.1 Für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	245,00 €
2.2 Für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	100,00 €
2.3 Urnengrab	125,00 €

#### 3. Ein-, Aus- und Umbettungen von Särgen bzw. Urnen

3.1 Gebühren nach tatsächlichem Aufwand	
---	--

#### 4. Sonstiges

4.1 Benutzung Friedhofskapelle	110,00 €
4.2 Benutzung Leichenhalle	135,00 €
4.3 Orgelnutzung	5,00 €

#### 5. Verwaltungsgebühren

5.1 Nutzungsrechtsurkunde für ein Wahlgrab	8,00 €
5.2 Berechtigungsschein (§ 6 Abs. 3 d. Friedhofssatzung) / Jahr	39,00 €
5.3 Umschreibung von Erbgrabstätten pro Einzelgrab	12,00 €
5.4 Überlassen von Räumlichkeiten (Leichenhalle) an Bestatter / Jahr	155,00 €
5.5 Genehmigung gem. § 23 d. Friedhofssatzung	20,00 €

Norden, 13.06.2013

**Stadt Norden**  
Die Bürgermeisterin